

Justizgeschichte & Rechtsstaat



Impressum

Herausgeber: Verein Justizgeschichte und Rechtsstaat

Redaktion: Mag. Friedrich Forsthuber, ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl,
Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal, ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter,
Dr. Ilse Paulnsteiner, Dr. Ursula Schwarz, Lorenz Wiltshcke, Maria Ettl,
Pauline Forsthuber, Pablo Farassat

Cover: „Justine und Victor mit Vereinslogo“ von Pauline Forsthuber

Cover-Rückseite: Aquarell „Parlamentsspaziergang“ von Gustav Just, 2011

Comics: Pauline Forsthuber

Layout: Pablo Farassat

Druck: BMVRDJ, Hausdruckerei – Reinhard Eder

Erscheinungsort: Wien, 2. Auflage Mai 2019

Für die Förderung der Ausstellungen und des Katalogs wird gedankt:

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Präsident des Nationalrates

Präsidentin des Obersten Gerichtshofes

Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

Wiener Bezirksmuseen

Österreichische Beamtenversicherung, VVaG

Vorwort



Josef Moser
© BMVRDJ

Heinz Faßmann
© BMBWF

Friedrich Forsthuber

Demokratie und Rechtsstaat werden idealtypisch zurecht als Einheit verstanden. Eine funktionierende Demokratie hat den Rechtsstaat zu garantieren. Zu dessen Grundsätzen zählen u.a. ein ausgewogenes System der Aufteilung und Kontrolle von Macht, Gewaltentrennung und freie Medien, Rechtssicherheit, Gleichheit vor dem Gesetz und Zugang zum Recht durch unabhängige Gerichte zum wirksamen Schutz von Freiheit und Menschenrechten. Ich danke dem Verein Justizgeschichte und Rechtsstaat, dass er sich dafür einsetzt, alle für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat zu interessieren und zu begeistern.

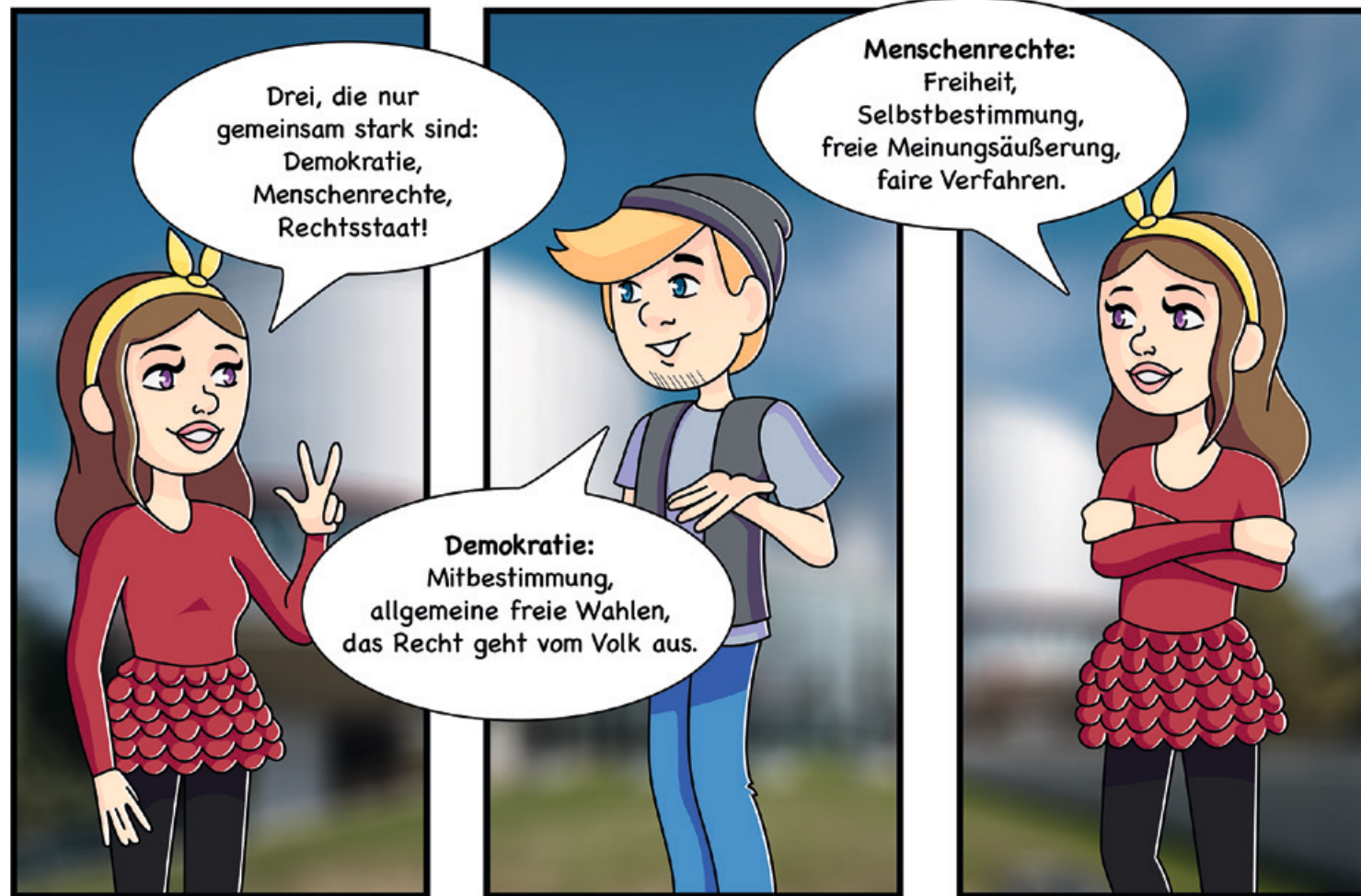
Dr. Josef Moser, Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Der demokratische Rechtsstaat basiert auf der Akzeptanz seiner Bürgerinnen und Bürger, die erkennen, wie essentiell dieser für ein friedliches Zusammenleben und einen stabilen Staat ist. Im Rahmen der Politischen Bildung werden die Grundsätze von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaat sowie der Friedens- und Wertegemeinschaft der Europäischen Union vermittelt. Ich freue mich daher sehr über die Aktivitäten des Vereins Justizgeschichte und Rechtsstaat.

Dr. Heinz Faßmann, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Das Ziel, den Wert des Rechtsstaats als Garant für die geschützte Ausübung der Menschen- und Freiheitsrechte erfahrbar zu machen, führte zur Gründung des Vereins Justizgeschichte und Rechtsstaat am 22.12.2017, dem 150. Jahrestag des Inkrafttretens der Staatsgrundgesetze 1867. Mit Ausstellungen, Vorträgen und Führungen sowie den Informationen in diesem Begleitheft und auf der Homepage unseres Vereins www.justizgeschichte-rechtsstaat.at/ wollen wir einen Beitrag dazu leisten.

Mag. Friedrich Forsthuber, Obmann des Vereins Justizgeschichte und Rechtsstaat sowie der Fachgruppe Strafrecht (Richtervereinigung)



Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat als Grundwerte unserer Gesellschaft

Victor: Nicht schon wieder so viel juristisches Geschwätz! Was soll ich als Schüler mit Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaat anfangen?

Justine: Diese drei Begriffe sichern Deine und meine Freiheit sowie das Recht, mitzubestimmen und unsere freie Meinung zu sagen. Sie schützen uns vor staatlicher Willkür durch von der Verfassung gewährte Grundrechte und durch Gerichte, die unabhängig sind und faire Verfahren garantieren.

Victor: Ist das nicht ohnehin selbstverständlich?

Justine: Leider nein, nur in demokratischen Rechtsstaaten! Zu diesen zählen auch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Einhaltung gemeinsamer Grundwerte vertraglich verpflichtet haben. Nur demokratische Rechtsstaaten können Freiheit und Menschenrechte garantieren.

Victor: Also gut, jetzt bin ich neugierig geworden. Erzähl mir mehr darüber, wie diese Grundwerte meine Rechte schützen!

Video Victor und Justine

Auf der Homepage: www.justizgeschichte-rechtsstaat.at/ ist neben vielen spannenden Beiträgen auch der Comic *Was bringt uns der Rechtsstaat?* mit Victor und Justine abrufbar. Das Video ist als Ergänzung zu dieser Broschüre auch für Schulen sehr empfehlenswert!

Übung 1

Setze die fehlenden Wörter ein:

Bundes-Verfassungsgesetz

Artikel 1 B-VG

Österreich ist eine Republik.

Ihr Recht geht vom aus.

Artikel 18 B-VG (Legalitätsprinzip)

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der ausgeübt werden.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 1

Die des Menschen ist unantastbar.

Sie ist zu achten und zu schützen.



Verführbarkeit der Massen zur Diktatur

Die Geschichte von Diktaturen sollte uns eine Mahnung sein: Was es bedeutet, wenn alle Macht ohne Kontrolle und Beschränkung durch rechtsstaatliche Grundsätze in einer Hand liegt, zeigt uns als eines von vielen Beispielen die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten unter dem Diktator Adolf Hitler.

BESCHLUSS DES GROSSDEUTSCHEN REICHSTAGS VOM 26.4.1942:

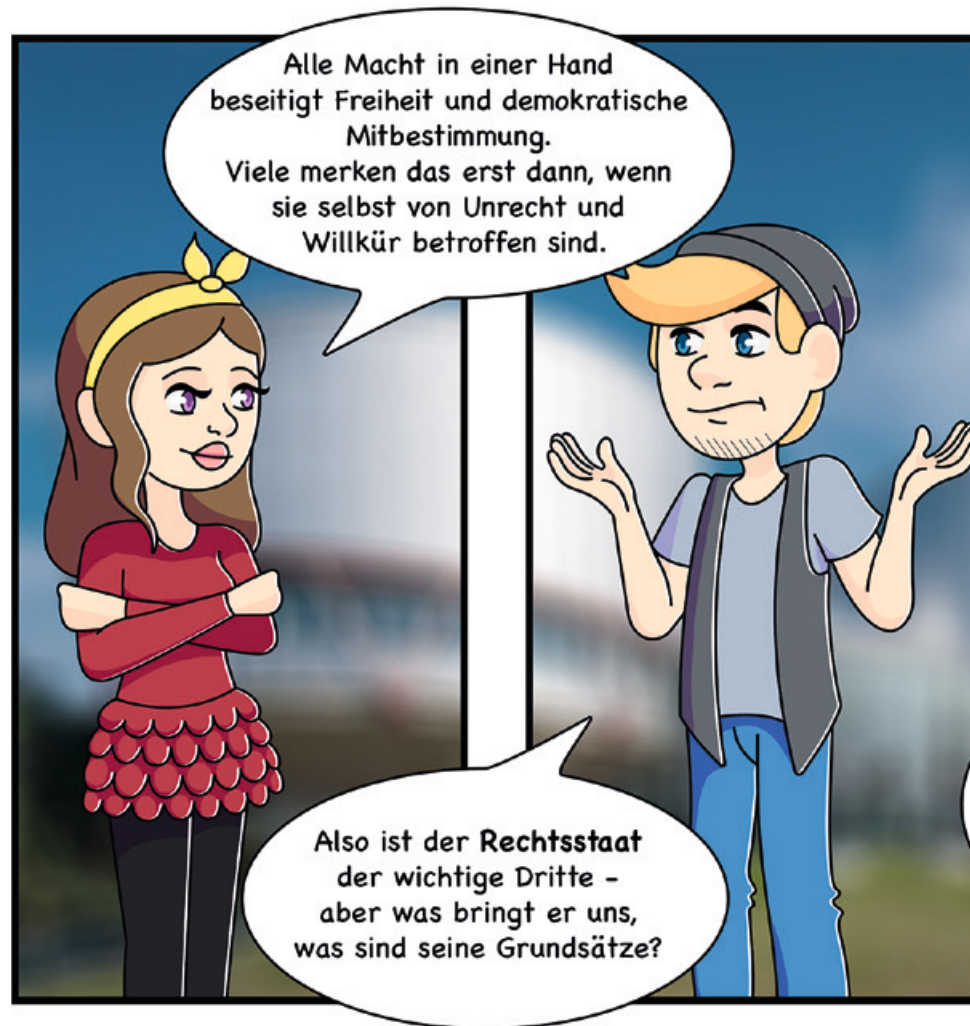
*Der Führer muss daher – ohne an Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als **Führer der Partei**, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als **Regierungschef** und als **oberster Gerichtsherr** jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und ihn bei deren Verletzung – ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren – aus seinem Amt zu entfernen.*

Übung 2

Kennzeichne folgende Staaten farblich:

Demokratische Rechtsstaaten mit **grün**, „**gefährdete**“ **Staaten**, bei denen wesentliche Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats (siehe Übung 3) teilweise ausgehöhlt sind, mit **orange** und bei mehreren Anzeichen einer beginnenden Diktatur mit **rot** sowie **Diktaturen** (keine freie Wahlen, Macht in der Hand einer Partei bzw. eines starken Mannes, keine Gewaltenteilung, kein Schutz der Menschenrechte, staatliche Willkür) mit **braun**:

- ☐ Österreich vor 1848
- ☐ Österreich 1867-1914
- ☐ Österreich 12.11.1918-März 1933
- ☐ Österreich März 1933-März 1938
- ☐ Deutsches Reich 9.11.1918-23.3.1933 (Weimarer Republik)
- ☐ Deutsches Reich 1933-1945
- ☐ BRD seit 1949
- ☐ DDR 1949-1989
- ☐ Polen heute
- ☐ China heute
- ☐ Russland heute
- ☐ Türkei heute
- ☐ Saudi-Arabien heute



Wesentliche Grundsätze des Rechtsstaats

Demokratie ist gewiss ein preisenswertes Gut, Rechtsstaat ist aber wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie gerade dies, dass nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern.

Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, 1973

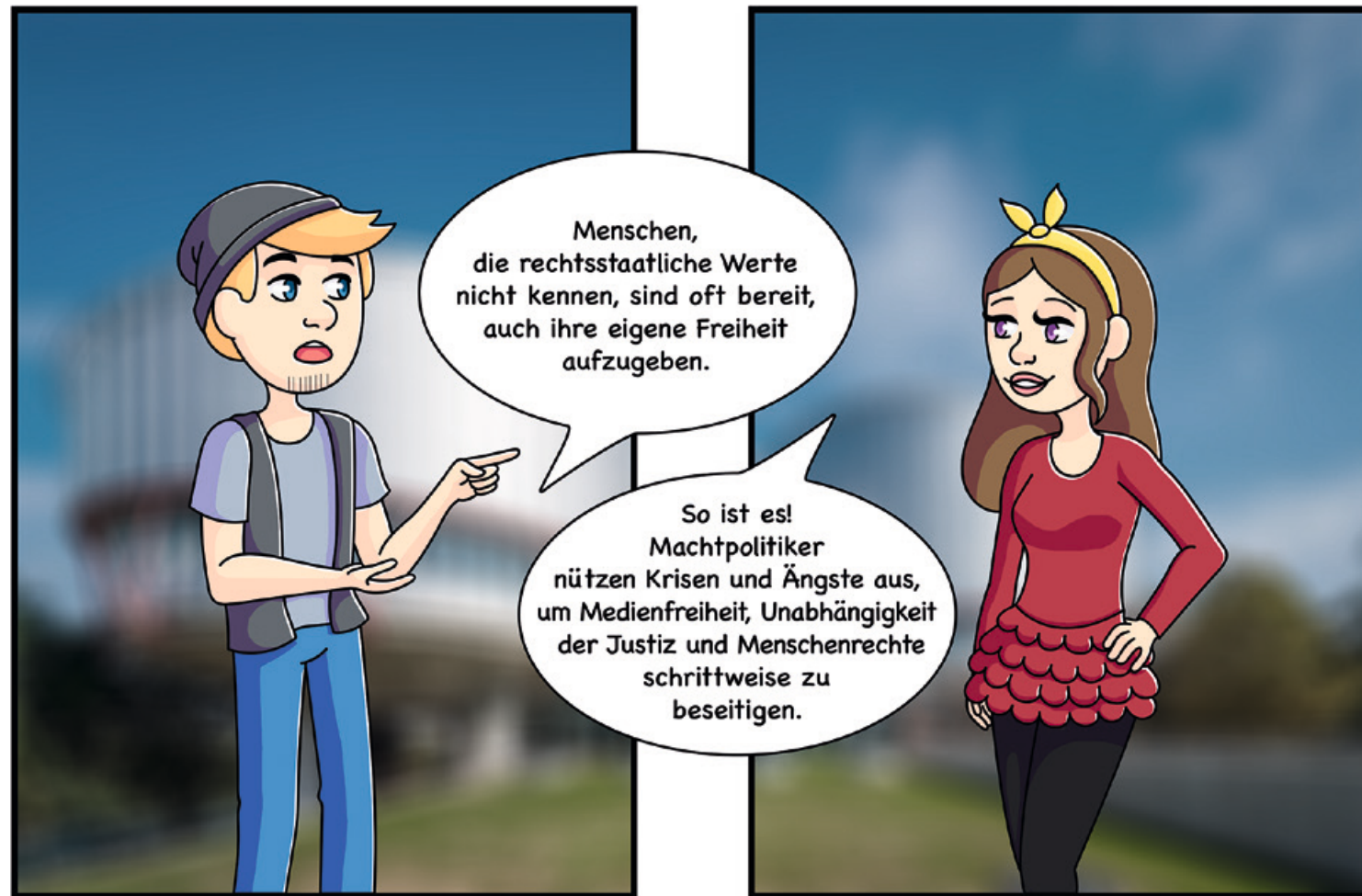
Formeller Rechtsstaat bedeutet „wohlgeordnetes Verwaltungsrecht“, also Rechtsschutz durch eindeutig bestimmte Gesetze und Verfahrensregeln, lässt aber Ziele und Inhalt offen.

Der Begriff des **materiellen Rechtsstaats**, der sich nach 1945 durchgesetzt hat, betont hingegen überstaatliche Werte als Ziele, deren Verwirklichung der Staat dienen soll; es besteht also eine inhaltliche Bindung an eine höher-rangige Werteordnung (z.B. Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität).

Übung 3

Kreuze die Grundsätze des Rechtsstaats an:

- ☐ Unabhängige Gerichte
- ☐ Direkte Demokratie
- ☐ Verfassungsbindung des Gesetzgebers
- ☐ Gesetzesbindung der Vollziehung
- ☐ Bundesstaat
- ☐ Minderheitenschutz
- ☐ Verfahrensregeln
- ☐ Schutz der Menschenrechte
- ☐ Verzicht auf die Todesstrafe
- ☐ Freie Medien
- ☐ Gewaltenteilung
- ☐ Politische Bildung



Politische Bildung als Schutzschild vor Manipulation

Warum sind manche Menschen bereit, von Machtpolitikern rechtsstaatliche Grundsätze und Menschenrechte beschränken zu lassen?

Meinungsbildung wird immer häufiger geprägt durch soziale Medien, die als „Echokammern“ bestehende Vorurteile und Feindbilder noch verstärken.

Wir können den demokratischen Rechtsstaat nur durch politische Bildung und eine breite gesellschaftliche Akzeptanz für rechtsstaatliche Grundsätze und Einrichtungen sowie die Wertegemeinschaft der Europäischen Union bewahren.

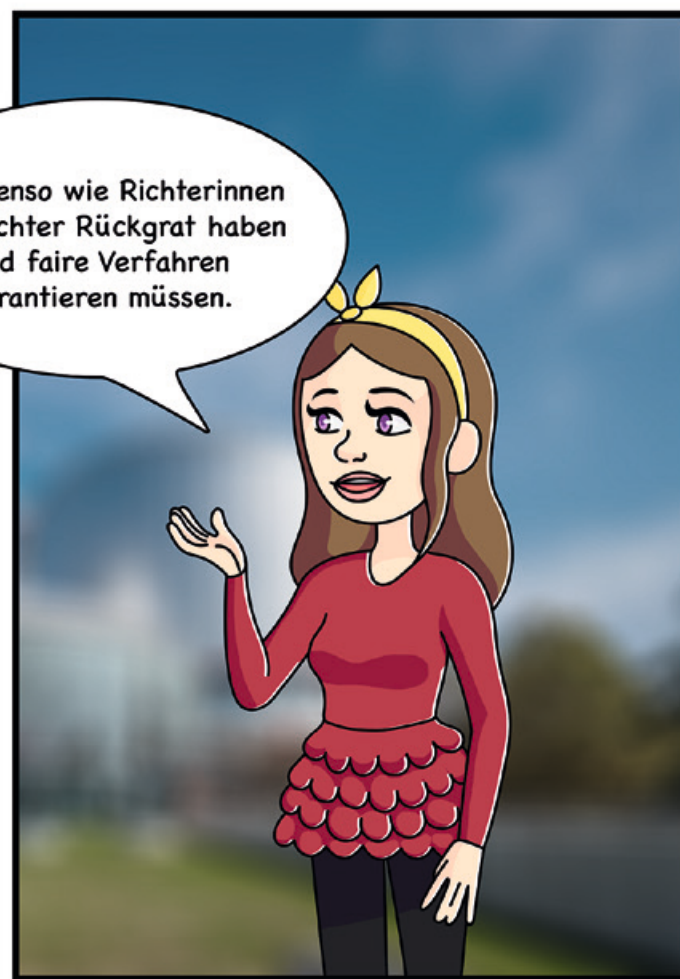
Zunehmende Bedeutung haben daher politische Bildung und Engagement etwa in NGOs (Non Governmental Organizations), Vereinen und Schulen, z.B. durch „Zentrum polis“: <https://politik-lernen.at/>

Nur wer seine Rechte kennt, kann eigenständig denken, eigenverantwortlich handeln und seine durch Verfassung, Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK und EU-Grundrechtecharta garantierten Grund- und Freiheitsrechte verteidigen.

Übung 4

Kreuze an, welche Rechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt sind:

- ☐ Leben
- ☐ Soziale Sicherheit
- ☐ Faires Verfahren durch unabhängige Gerichte
- ☐ Freie Meinungsäußerung
- ☐ Bildung
- ☐ Arbeit
- ☐ Religionsfreiheit
- ☐ Klimaschutz
- ☐ Versammlungsfreiheit



Machtkontrolle und Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte

Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem **unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht** in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

1. Ordentliche Gerichte: Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte (in Wien, Graz, Linz und Innsbruck) und der Oberste Gerichtshof entscheiden über zivilrechtliche Ansprüche (z.B. Schadenersatz) und strafrechtliche Anklagen.

2. Verwaltungsgerichte: Seit 2014 entscheiden das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und neun Landesverwaltungsgerichte v.a. über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden. Darüber stehen der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof.

3. Der Verfassungsgerichtshof gewährleistet Grundrechtsschutz und prüft die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die er bei Verfassungswidrigkeit auch aufheben kann.

Übung 5

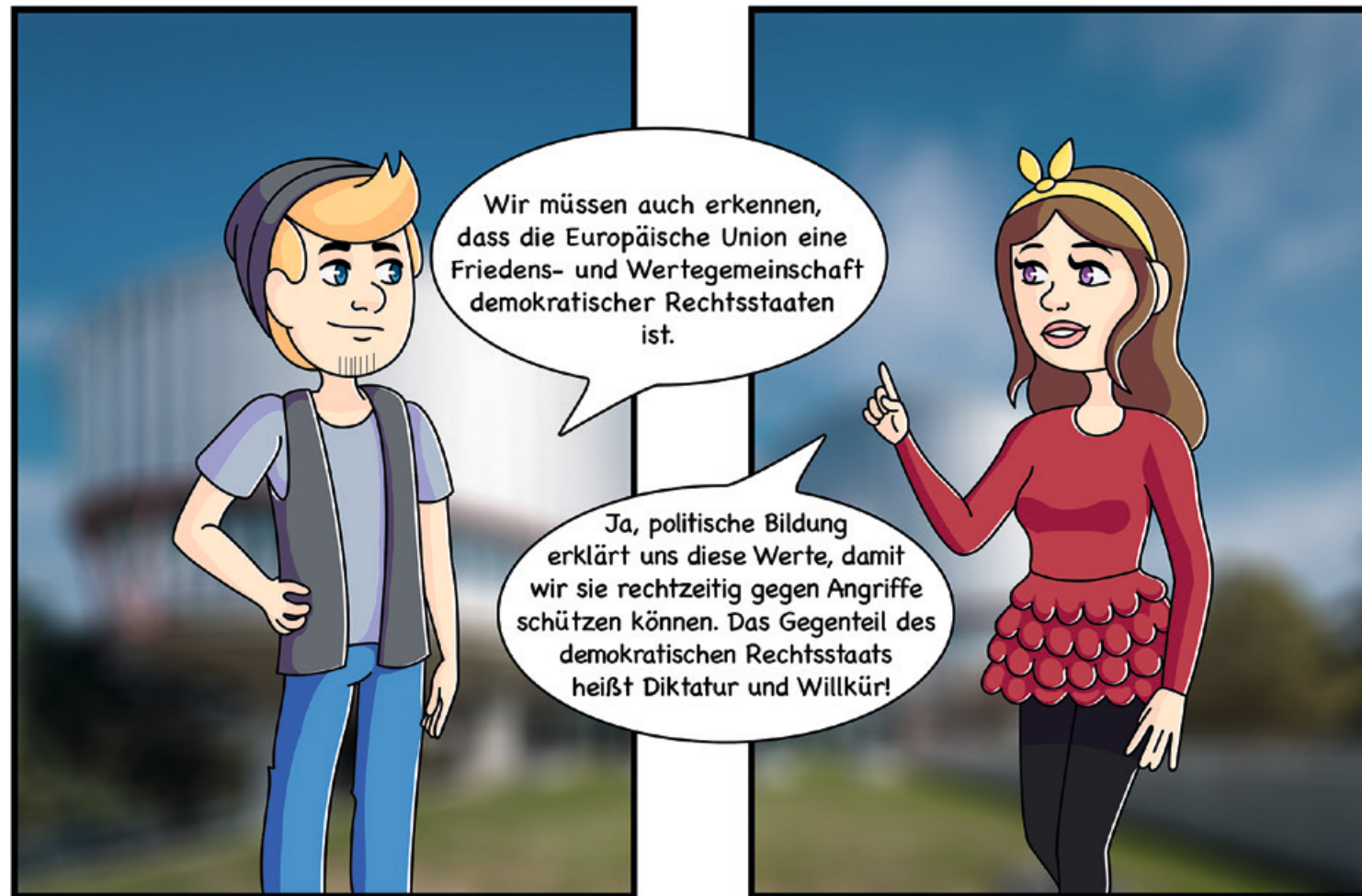
Nenne die drei Höchstgerichte in Österreich
(Abkürzungen stehen in Klammer):

..... (OGH)
 (VwGH)
 (VfGH)

Setze die Namen der jeweiligen Europäischen Gerichte ein:

Der (EuGH)
 in Luxemburg kontrolliert die Rechtmäßigkeit von Unionsrecht
 anhand des „EU-Vertrags“ und die Übereinstimmung des
 nationalen Rechts mit dem EU-Recht.

Der
 (EGMR) in Straßburg prüft die Einhaltung der Europäischen
 Menschenrechtskonvention durch die Mitgliedsstaaten.



Diktatur als Gegenteil des demokratischen Rechtsstaats

Wird der Rechtsstaat beseitigt, folgen **Diktatur, Willkür, Folter und Tod.**

Zwischen 1938 und 1945 wurden in einem von den Nationalsozialisten dafür eingerichteten Raum im Erdgeschoß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mehr als 1200 Menschen – darunter über 600 Widerstandskämpfer/innen – mit dem Fallbeil geköpft.

Die ehemalige Hinrichtungsstätte ist heute ein Gedenkraum und kann im Rahmen eines historischen Rundgangs an jedem ersten Dienstag im Monat um 15.00 Uhr (Treffpunkt Gerichtseingang Landesgerichtsstraße 11) besichtigt werden.

Gedenken an den Mut und Erzählungen über den Einsatz derjenigen, die unter Gefährdung ihres Lebens und ihrer Freiheit gegen frühere Diktaturen Widerstand geleistet haben und auch heute in aktuellen Diktaturen leisten, sind wichtig, um uns alle vom Wert des demokratischen Rechtsstaats zu überzeugen und unsere Bereitschaft zu stärken, seine Grundsätze zu verteidigen.

Übung 6

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

*Gegen jeden, der es unternimmt, diese **Ordnung** zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.* (Artikel 20 Absatz 4)

Warum hat die BRD bei ihrer Gründung 1949 ein Recht zum Widerstand in ihre Verfassung (Bonner Grundgesetz) geschrieben? Die Beseitigung welcher Ordnung meint Artikel 20?

*Eine **Änderung** dieses Grundgesetzes, durch welche die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist **unzulässig**.* (Artikel 79 Absatz 3)

Warum nennt man diese Bestimmung „**Ewigkeitsklausel**“ und wie werden das **demokratische** und das **rechtsstaatliche Prinzip** in Österreich durch die Verfassung geschützt (siehe Seite 23)?



Wiener Magistratisches Kriminalgerichtsgebäude 1839

Österreichs Weg zum demokratischen Rechtsstaat

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch/ABGB - § 16

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.

Dies war bei Inkrafttreten des ABGB im Jahr **1812** besonders fortschrittlich, bedenkt man, dass damals in vielen Ländern Sklaverei erlaubt war, z.B. in den USA trotz der Bill of Rights von 1771 noch bis zum Ende des Bürgerkriegs 1865.

Die zwei Monate nach Ausbruch der Revolution 1848 in Wien vom Kaiser erlassene *Provisorische Verordnung in Preßsachen und gegen den Mißbrauch der Presse* vom **18.5.1848** sah für Verfahren gegen Zeitungsherausgeber und Journalisten erstmals ein **modernes Strafverfahren** vor: **Anklageprozess** (mit Staatsanwälten) statt des Inquisitionsverfahrens sowie **öffentliche und mündliche Verhandlungen** statt des bloßen Aktenstudiums durch Kriminalsenate hinter verschlossenen Türen. Diese Regelungen wurden 1850 Bestandteil des neuen Strafprozesses.

1850 wurde in Österreich die moderne **Organisation der – staatlichen – ordentlichen Gerichte** (siehe Seite 13) geschaffen. Die früheren Stadtgerichte und zahlreichen Grundgerichte wurden aufgelöst.

1867 wurde Österreich zur **konstitutionellen Monarchie**, in der die Macht des Monarchen durch eine **Verfassung** geregelt und beschränkt wurde. Das **Zensuswahlrecht** war abhängig von der jährlichen Steuerleistung, die **Staatsgrundgesetze** garantierten Pressefreiheit, freie Religionsausübung und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21.12.1867).

1907 wurde das gleiche Wahlrecht für alle volljährigen männlichen Staatsbürger eingeführt. Ende **1918** gewährte die erste Republik schließlich das **allgemeine Wahlrecht** für alle volljährigen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Mit **1.10.1920** trat das **Bundesverfassung-Gesetz/B-VG** in Kraft, das in weiten Teilen noch heute Gültigkeit besitzt und – weltweit erstmalig – eine Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit durch den Verfassungsgerichtshof vorgesehen hat.



Europarat in Straßburg, Hermann Junghans, Wikipedia

Europa und der Rechtsstaat

Am **5.5.1949** wurde die **Satzung des Europarats** in London unterfertigt.

Dem Europarat gehören heute 47 Staaten mit etwa 820 Millionen Bürgern an.

Weißrussland ist nicht Mitglied des Europarats, da es als einziges europäisches Land noch an der Todesstrafe festhält.

Satzung des Europarats Kapitel I – Artikel 1a

Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die **Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind**, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.

1950 wurde die **Europäische Menschenrechtskonvention/ EMRK** vom Europarat ausgearbeitet und von Österreich 1958 unterzeichnet; sie steht seit 1964 im Verfassungsrang.

1990 wurde die **Venedig-Kommission** (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht) durch das Ministerkomitee des Europarats gegründet. Sie erstattet Gutachten zu Verfassungen und **Rechtsstaatlichkeit** der Mitglieder des Europarats.

1.12.2009: Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (mit dem der Vertrag über die Europäische Union geändert wurde) sowie der **EU-Grundrechtecharta**.

Vertrag über die Europäische Union – Artikel 2

*Die **Werte, auf die sich die Union gründet**, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.*

Übung 7

Setze die fehlenden Wörter ein:

Ein **Sanktionsverfahren nach Artikel 7** des Vertrags von Lissabon wegen der Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte (siehe oben) wurde erstmals eingeleitet gegen (2017) und (2018).



Niccolò Machiavelli, Wikipedia



Immanuel Kant, Wikipedia



Charles de Montesquieu, Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek

Gedanken von Philosophen über die Aufteilung und Kontrolle von Macht

Denn oft muss der Fürst, um seine Stellung zu behaupten, gegen Treu und Glauben, gegen Barmherzigkeit, Menschlichkeit und Religion verstoßen. Daher muss er ein Gemüt besitzen, das sich nach dem wechselnden Glück zu drehen vermag, und das Böse tun, wenn es sein muss.
Niccolò Machiavelli (1469-1527), „Der Fürst“

Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt ist.
Charles de Montesquieu (1689-1755), „Vom Geist der Gesetze“

Das Recht muss nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Rechte angepasst werden. Alle Politik muss ihr Knie vor dem Rechte beugen.
Immanuel Kant (1724-1804)

Kant sah als Ziel des Staats einen Zustand der größten Übereinstimmung mit Rechtsprinzipien.

Übung 8

Kreuze die richtigen Antworten an:

Was wollte **Machiavelli** am Beginn der Renaissance mit seinen Ratschlägen?

- ☐ Weltlichen Fürsten Tipps für den Erhalt der Macht geben.
- ☐ Geistliche Kurfürsten und den Papst zum Kampf gegen die Reformation aufrufen.
- ☐ Die damalige Haltung von Fürsten gegenüber ihren Untertanen kritisieren.

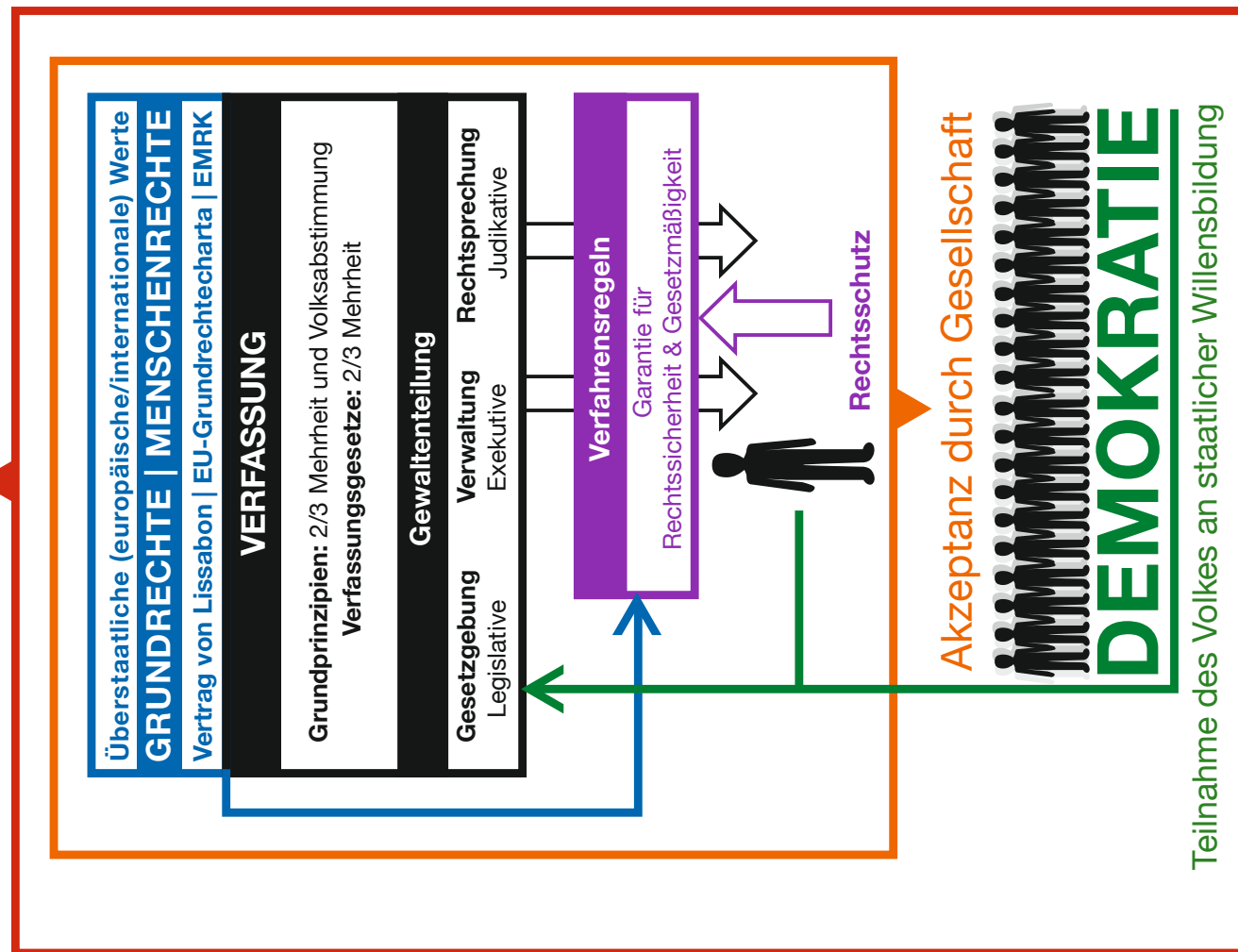
Welche **Grundsätze des Rechtsstaats** sprechen **Montesquieu** und **Kant** an?

.....

.....

.....

RECHTSSTAAT



Wie funktioniert unser demokratischer Rechtsstaat?

Die nebenstehende Grafik erklärt nochmals das Zusammenwirken der Drei, „die nur gemeinsam stark sind“:
Demokratie – Menschenrechte – Rechtsstaat.

Der liberale (also die Menschenrechte achtende) **demokratische Rechtsstaat** benötigt als Vertrag freier und gleicher Bürger/innen die Akzeptanz der Gesellschaft, die aufgrund politischer Bildung ihre Rechte kennt und für ihre Werte einsteht. Das Volk wählt die Gesetzgebung (Parlament) in **allgemeinen freien Wahlen**.

Rechtsschutz wird durch **Verfahrensregeln** gewährt, die Rechtssicherheit und Gesetzmäßigkeit garantieren. Die in der Verfassung festgelegte **Gewaltenteilung** (Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung) stellt eine ausgewogene **Aufteilung und Kontrolle von Macht** sicher.

Besonderen Bestand haben die **Grundprinzipien** der österreichischen Bundesverfassung: Demokratisches, republikanisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip; deren Änderung bedürfte neben einer 2/3-Mehrheit im Parlament auch einer Volksabstimmung.

Unser Gesetzgeber ist aber auch an **überstaatliche (europäische/internationale) Werte** aufgrund internationaler Verträge gebunden, die den Schutz der Grund- und Menschenrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats auch völkerrechtlich verankern (Europarat, EMRK, EU-Mitgliedschaft samt EU-Grundrechtecharta).

Links:

www.justizgeschichte-rechtsstaat.at
(samt Lösungen zu den Übungen 1-8)

www.coe.int/de/web/portal/home
(Website des Europarats)

https://europa.eu/european-union/index_de
<https://europa.eu/learning-corner/>
(Website der Europäischen Union)

www.menschenrechtsabkommen.eu/
(Menschenrechtsabkommen von Europarat und EU)

www.iaj-uim.org/de/home/ und <https://richtervereinigung.at/>
(internationale und österreichische Richtervereinigung)

www.parlament.gv.at/SERV/KJ/
(Service des Parlaments für Kinder/Jugendliche)

<https://politik-lernen.at/>
(Zentrum polis, siehe Seite 11)

